



Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Solothurn, 23. Februar 2017

Vernehmlassung zur Vorlage «Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex; Änderung Spitalgesetz und Sozialgesetz»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur obigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Die SP begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage

- mit der Einführung einer Ausbildungsverpflichtung und den Anstrengungen der Institutionen können mehr Personen im Bereich Pflege und Betreuung ausgebildet und die Zahl der Fachkräfte erhöht werden.
- die Betriebe und Institutionen vermehrt in Bezug auf die Ausbildung in die Pflicht zu nehmen, ist sinnvoll und nötig.

Es stellen sich für die SP aber folgende Fragen/Anliegen:

- Warum wird die Ausbildungsverpflichtung nicht auf den Bereich der Sozialberufe, speziell im Bereich Betreuung ausgeweitet? Zunehmend sind auch weitere Berufe in den Institutionen vertreten und sollen in die Ausbildung und in die Verpflichtung einbezogen werden.



Auch sollen diese Berufe bezüglich Ausbildungsverpflichtung angerechnet werden können.

- Es sollen explizit nur die Ausbildungsplätze, welche sich im Kanton Solothurn befinden, angerechnet werden können. Institutionen, welche auch über Standorte in anderen Kantonen verfügen, sollen die Ausbildungsverpflichtung nicht in einem anderen Kanton erfüllen können. Eine Härtefallklausel für an den Kanton angrenzende Standorte ist zu prüfen.
- Die SP ist entschieden dagegen, dass die Kosten für die Ausbildung den Kunden und Kundinnen weiterverrechnet werden können. Dabei gilt es zu beachten, dass die Ausbildung in den Spitälern heute über die Fallkosten, resp. über die DRG und damit über die Krankenkassenprämien finanziert wird. Krankenkassenprämien, die von allen Versicherten, auch von der Heim- und Spitexkundschaft bezahlt werden. Eine zusätzliche Verrechnung von Ausbildungskosten an Heimbewohnende und durch die Spitexpflege Versorgte käme einer finanziellen Doppelverrechnung gleich. Dies lehnt die SP ab. Es ist deshalb ein verstärktes finanzielles Engagement der öffentlichen Hand im Ausbildungsbereich oder andere Massnahmen zu prüfen, welche die Übertragung der Kosten an die Kunden und Kundinnen verhindern.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten

1. Ausgangslage (S. 5)

Der Bedarf an Fachpersonal im Gesundheitsbereich steigt stetig und die demographische Entwicklung wird diesen Bedarf noch weiter erhöhen. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Bedarf zu decken. Die SP begrüsst die mit dieser Vorlage verbundene Stossrichtung und unterstützt diese.

1.2 Umsetzung (S. 6)

Die SP begrüsst, dass mit der Einführung einer Ausbildungsverpflichtung eine Steigerung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse erreicht wird. Es sind aber weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit Gesundheitsberufe, der Wiedereinstieg in diese Berufe attraktiver werden und die Verweildauer im Beruf erhöht sowie die berufliche Weiterqualifizierung finanziell tragbar werden. Die SP begrüsst auch, dass die Ausbildungsverpflichtung nicht mehr an die Betriebsbewilligung geknüpft wird, sondern als selbstän-



dige Pflicht eingeführt wird. Allerdings sollen alle Organisationen, auch private und ausserkantonale Anbieter dem Nachweis der gleichen Ausbildungs-erbringung verpflichtet werden.

2. Problemstellung und Bedarf an gesetzlichen Anpassungen (S. 6 ff.)

Die SP begrüsst die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Spital und Sozialgesetz um eine Erhöhung der Ausbildungsplätze zu erreichen. Die SP begrüsst auch die Entkoppelung der Ausbildungspflicht von der Betriebsbewilligung.

3. Änderung Spitalgesetz und Sozialgesetz (S. 7)

Die SP begrüsst, dass mit der Ausbildungsverpflichtung fehlende Ausbildungsplätze geschaffen werden müssen und Ersatzvornahmen möglich werden. So müssen alle Institutionen ihrer Verpflichtung zwingend nachkommen. Die SP begrüsst zudem den Einbezug der SOdAS in die Umsetzung und den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung. Zudem erachtet es die SP als sinnvoll, wenn weitere Fachorganisationen beigezogen werden. Wenn sich der Kanton dafür entscheidet, den Vollzug auf Private auszulagern, muss er mittels engmaschiger Aufsicht jederzeit gewährleisten können, dass der Vollzug funktioniert. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die betroffenen Institutionen periodisch einen Nachweis zu erbringen haben, dass sie sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung beteiligen.

4. Verhältnis zur Planung (S. 7)

Die SP begrüsst, dass mit der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung die gesetzten politischen Schwerpunkte im Legislaturplan 2013-2017 erfüllt werden. Die SP hätte eine frühere Einführung allerdings vorgezogen.

5. Auswirkungen (S. 7 ff.)

Die SP begrüsst, dass bei Ersatzvornahme die entstehenden Kosten vollständig den Verursachern angelastet werden.

5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton (S. 7)

Keine Bemerkungen.

5.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen für die Einwohnergemeinden (S. 8)

Keine Bemerkungen.

5.3 Finanzielle Konsequenzen für die Patienten und Patientinnen (S. 8)



Mit der Ausbildungsverpflichtung entstehenden Kosten können den Kunden und Kundinnen weiter verrechnet werden. Diese werden bereits jetzt den Bewohnern und Bewohnerinnen der Alters- und Pflegeheime verrechnet. Die SP kritisiert diesen Umstand und fordert Massnahmen, um das zu verhindern.

5.4 Vollzugsmassnahmen (S. 8)

Die SP begrüsst eine rasche Erarbeitung und Umsetzung der Verordnung.

5.5 Wirtschaftlichkeit (S. 8)

Keine Bemerkungen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage (S 8 ff.)

6.1 Spitalgesetz (S. 8 ff.)

Artikel 3bis: Die SP begrüsst die verbindliche Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen und regt an, dass auch die Sozialberufe, speziell im Bereich Betreuung verpflichtend geregelt werden (siehe auch 6.2).

6.2 Sozialgesetz (S 9 ff.)

Artikel 22bis: Die SP begrüsst die Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen und regt an, dass in der Verordnung verbindliche Werte festgehalten werden. Es soll die Anzahl Ausbildungsplätze, welcher ein Betrieb zur Verfügung stellen muss, zahlenmässig festgehalten werden. Im Sozialgesetz sind die Formulierungen unverbindlich.

Zudem regt die SP an, dass die Sozialberufe, speziell die im Bereich Betreuung sowohl ins Sozialgesetz wie auch später in die Verordnung aufgenommen werden.

Artikel 144bis: Die SP begrüsst grundsätzlich eine Gleichstellung der Organisationen bezüglich Kostenbeteiligung. Die SP weist aber darauf in, dass eine Weiterverrechnung an die Kunden und Kundinnen im ambulanten Bereich eine weitere finanzielle Belastung der Betroffenen und somit eine Erhöhung der Kosten im ambulanten Bereich zur Folge haben kann. Damit ist die SP nicht einverstanden.

Artikel 159 Absatz 4: Die SP begrüsst die Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit beim Departement.

7. Rechtliches (S. 11)



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

7.1 Rechtmässigkeit (S. 11)

Keine Bemerkungen.

7.2 Zuständigkeit (S. 11)

Keine Bemerkungen.

8. Antrag (S.11)

Die SP ist mit dem Antrag einverstanden und unterstützt den Beschlussesentwurf unter Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn

Niklaus Wepfer
Parteisekretär